

EDICT,

Das

Die Königlichen Bedienten und *Vasallen*

Kein ander

ROTH NOCH BLAU TUCH,

Als was im Lande *fabriciret* ist, auch zu den *Livrées* oder
Bekleidung der *Domestiquen* keine andere als

Einländische Tücher,
Zeugen, Strümpffe und Hüte
gebrauchen sollen.

De Dato Berlin, den 26. *Aprilis* 1718.



CLEVE,

Gedruckt durch Jacobum de Vries, Königl. Preuß. Hof-Buchdr.

WIR FRIDERICH

WILHELM, von Gottes Gnaden, König in Preuen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern, Magdeburg, Cleve, Gulich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzburg und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren, und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vhsingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Butow, Arlay und Breda, &c. &c.

Fügen hiermit jedermann zu wissen, das da Wir aus Landes-Väterlicher Vorforge seit Unserer angetretenen Regierung vornehmlich mit darauf bedacht gewesen, wie die einländischen Manufacturen dem gantzen Lande zum Vortheil in besser Aufnehmen und Flor gebracht werden, und die considerable Anzahl der Tuchmacher ihre nothdürfftige Nahrung finden möge, welches nicht füglicher als durch Beforderung und Vermehrung so wohl des einländischen als auswärtigen *Debits* und Vertriebs der in Vnserm Lande *fabricirten* Waaren geschehen mag, Wirdennoch wahrnehmen, das nicht nur verschiedene Vnserer auf dem Lande wohnenden von Adel und *Vasallen*, sondern auch gutentheils Vnserere eigene Bedienten und Beamten nebst den übrigen Einwohnern in Städten Vnseres Königreichs, Chur- und anderer Lande bishero so wohl ihre eigene neue Kleider als die *Livrées* vor ihre Leute von fremden feinen und groben Tüchern verfertigen lassen, ungeacht dergleichen Tücher und Zeuge nicht nur in hiesigen *Residentzien* sondern auch in verschiedenen Vnseren andern Städten in zureichender Anzahl bereits gemacht, und um einen billigen Preis überall verkauffet werden; Einige Vnserer Einwohner in Städten beydes männlichen als weiblichen Geschlechts auch wohl gar ihre eigene und ihrer Bedienten Kleider bishero außserhalb Landes oder in Franckfurt an der Oder zur Messzeit, woselbst sie

ſie *Acciſe*-frey auspaſſiren, verfertigen laſſen, und von ſolchen hernach unter dem Vorwand, das dieſe Kleider nicht mehr neu ſondern bereits getragen wären, an dem Ort ihrer Wohnung keine *Consumptions-Acciſe* erlegen wollen, welches mit ſilbernem kupffernem, zinnernem Geräthe und anderen Sachen ebenſo ergangen.

Wann nun durch dieſes und obiges Verfahren ſowohl der Debit der einländiſchen Manufacturen mercklich gemindert, als auch den Kauff- und Handwerks-Leuten in Unſeren Städten an ihrer Nahrung und Gewerb mithin Unſeren *Acciſe*-Gefällen vieles entzogen wird: Als ordnen und wollen Wir,

1. Weil in Unſeren hieſigen *Reſidentzien* und anderen Städten bereits feine rothe und blaue Lacken und Tücher von Spaniſcher, Pohliſcher und ſonſt guter Wolle in zureichender Anzahl und Güte verfertigt, auch um billigen Preis verkauffet werden, das nach Ablauf dreier Monate *à die Publicationis* keiner von allen Unſeren Bedienten, *Vaſallen* und Unterthanen zu neuer Kleidung, Mänteln, Kutfchen- und *Chaiſen*-Beſchlag, oder zu anderm dergleichen Behuff fernhin fremde rothe und blaue Lacken und Tücher bey zehen Rthlr. Straffe vor jede Ehle mehr nehmen laſſen, ſondern darzu die in Unſeren Landen verfertigten rothen und blauen feinen oder groben Tücher gebrauchen ſoll.

2. Das von nun an alle Unſere Bedienten, *Vaſallen* und Unterthanen ihre *Domestiquen*, welchen ſie *Livrée* oder Kleidung geben, nicht mehr mit fremden, von Was Farbe es auch ſeyn möge, ſondern einländiſchen Tüchern, Boyen, *Donbluren*, *Sergen*, *Raſchen*, Zeugen, Strümpffen und Hüten, &c. bekleiden ſollen, gleichfalls bey zehen Rthlr. Straffe vor jede Ehle, vor ein paar Strümpffe oder einen Huth, &c. Und damit man deſſen um ſo mehr geſichert ſeyn möge, ſo ſollen *à dato publicationis* die auf dem Lande wohnenden von Adel und Beamten oder andere, weſ Standes ſie ſeyn mögen, die neuen *Livrées* und Kleider vor ihre Bedienten einführen nicht mehr von ihren Landſchneidern ſondern von den Schneidern in Städten machen, und jedesmahl, wann ſolches geſchehen, ſich ein *Atteſtatum* geben laſſen, und wann ſolches nicht *produciret* wird, ſoll von einer jeden Ehle derjenigen *Liberey*, ſo auf dem Lande gemacht iſt, zwey Rthlr. Straffe gegeben werden. Solte auch ein Schneider oder Sattler vor Unſere Bedienten, *Vaſallen* und Unterthanen anderes als im Lande gemachtes rothes und blaues Tuch wiſſentlich gebrauchen, oder ein Schneider anderes als einländiſches Tuch &c. zur *Livrée* Unſerer Bedienten, *Vaſallen* und Unterthanen wiſſentlich verarbeiten, und der deſſen überführet ſeyn, ſo ſoll ihm das Handwerk vom *Magiſtrat* oder dem Gewercke auf ein ganzes Jahr geſetzt ſeyn; Der Kaufmann aber, welcher wiſſentlich

ausländisch Tuch vor einheimisches verkauffet, soll, wann er von dem einheimischen Käufer vorher *revertiret* worden, daser einheimisches zur *Livree* oder zu andern Gebrauch verlanget, vor jede Elle zehen Rthlr. Straffe erlegen.

3. Das hinführo die ausserhalb Landes, auch in Franckfurt an der Oder zur Messzeit gefertigte neue Kleider und übrige Sachen, Wann sie gleich die Messzeit über getragen oder gebraucht, und von dannen in Unsere *Accis*-bare Städte gebracht worden, nicht ferner *Accise*-frey *passiret*, sondern die *Accise* davon *in loco domicilii* vor voll erleget werden soll.

4. So wird Uns auch zum allergnädigsten Gefallen gereichen, wann Unsere Bedienten, *Vzfallen* und *Unterrhanen* nicht nur obigem Unserm Befehl in allen Stücken ganz genau nachleben, sondern auch zu ihrer andern Kleidung und Behüff sich nicht mehr der fremden ausländischen sondern so viel möglich der im Lande *fabricirten* Tücher, Zeuge und Waaren jederzeit bedienen, auch darunter Unserm hohen *Exempel*, da Wir Uns und Unsere gantze *Armée* mit einländischen Tüchern und Zeugen kleiden lassen, von nun an frey *v*illig folgen werden, um auch dadurch so viel an ihnen ist, den *Debit* und Aufnehmen der einländischen *Manufacturen* und *Fabriquen* zu Unserer Lande Bestem mit befördern zu helfen.

Wir befehlen demnach allen Unseren Regierungen *Commissariaten*, *Accise*- und Steuer-Bedienten, auch *Magistraten* und *Policey-Inspectoren*, ingleichen dem *Officio Fisci* in Unserm Königreich Preussen, Chur-Märckischen und übrigen Landen, dieses Unser *Edict* überall gehörig zu *publiciren*, auch den Kauf-Leuten, Schneidern und Sattlern besonders bekant zu machen, darüber mit Nachdruck beständig zu halten, und die *Contravenienten* zur gebührenden Straffe zu ziehen. *Uhrkundlich* unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem *Insigel*.
Gegeben zu Berlin den 26. Aprilis 1718.

FR. WILHELM.



F. W. v. GRUMBKOW.